

Auf diese Weise wird eine vollständige und lückenlose, in sich auch-widerspruchsfreie Widerspiegelung der materiellen und finanziellen Werte, des Wertbildungs- und Wertrealisierungsprozesses erreicht und den Erfordernissen einer auf exakter Kenntnis der wirtschaftlichen Lage gegründeten Leitung entsprochen. Zugleich erfüllt das System Rechnungsführung und Statistik damit die ihm zugewiesenen Schutzfunktion, die Entstehung und Ausweitung von Verlusten und Schäden zu signalisieren und Gegenmaßnahmen auszulösen.

Schutzfunktion von Rechnungsführung und Statistik und ihr Einfluß auf die Vorbeugung von Straftaten

Wird gegen Bestimmungen des gesetzlich geregelten Systems von Rechnungsführung und Statistik verstoßen, büßt es seine Schutzfunktion ein. Die Preisgabe der Schutzfunktion ist aber stets mit einer Gefährdung des sozialistischen Eigentums und der Informations-, Leitungs- und Kontrollprozesse in der Volkswirtschaft verbunden. Nicht selten führt sie zu ökonomischen Nachteilen, zur Reaktionslosigkeit gegenüber Verstößen gegen die Arbeits-, Staats- und Plandisziplin, ja sogar zu kriminellen Mißbrauch.

Das trifft sowohl bei Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen zur Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik¹⁷ als auch bei Verletzungen der Pflicht zum Soll-Ist-Vergleich bzw. zur ökonomischen Analysentätigkeit zu, insbesondere bei Verletzungen der gesetzlichen Pflicht zur leitungsmaßigen Konsequenz in Auswertung der mit Hilfe von Rechnungsführung und Statistik getroffenen Feststellungen (§ 22 der VO über Rechnungsführung und Statistik). Den Beweis dafür liefern nicht nur der Vergleich zwischen der Höhe der in einzelnen Wirtschaftseinheiten und -bereichen auftretenden und zumeist auf Verletzungen der Arbeitsdisziplin zurückzuführenden nichtplanbaren Kosten und der Zahl der Fälle der Geltendmachung materieller Verantwortlichkeit, sondern auch das Ursachen- und Bedingungsgefüge der schweren Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und der Straftaten gegen die sozialistische Volkswirtschaft in Form der Falschmeldung und Vorteilserschleichung sowie des Vertrauensmißbrauchs.

Die Täter, die diese Straftaten in aller Regel unter Ausnutzung ihrer beruflichen Stellung und Tätigkeit begehen, nutzen noch vorhandene Mängel und Schwächen des betrieblichen, zwischen- und überbetrieblichen und vor allem des durch die Rechnungsführung und Statistik geregelten Kontrollsystems aus. Sie manipulieren mit allen rechtlichen Gestaltungsformen und -mitteln ökonomischer Prozesse und versuchen — soweit sie nicht bereits einen mißlichen Ordnungszustand in ihrem Angriffsbereich vorfinden — schon durch die Anlage ihrer Vorbereitungs-, Durchführungs- und Verschleierungshandlungen, die Aussagekraft von Rechnungsführung und Statistik einzuschränken. Dabei ist für diese Täter, die die Möglichkeit einer Entdeckung einkalkulieren, charakteristisch, daß sie die durch die Straftat herbeigeführten Schäden in ökonomisch begründete Kosten umfunktionieren. Sie tun das in der zumeist auch nicht unbegründeten Erwartung, daß diese Manipulation infolge der in ihrem Verantwortungsbereich ungenügenden Kontroll- und Analysentätigkeit unbemerkt bleibt.

Nach allen bisherigen Erkenntnissen steht fest, daß sowohl die Straftaten gegen das sozialistische Eigentum — und hier insbesondere die schweren Straftaten — als auch die genannten Straftaten gegen die Volkswirtschaft meist schon im Anfangsstadium hätten aufgedeckt werden können, wenn eine konsequente Durchsetzung der rechtlichen Forderungen zu Rechnungsführung und Statistik gewährleistet worden wäre.

Die neuen rechtlichen Regelungen zur Leitung, Planung und Stimulierung des Reproduktionsprozesses und zur weiteren Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung üben einen stärkeren Zwang zur durchdachten Steuerung, Organisation und Kontrolle aller ökonomischen Prozesse, zum permanenten bzw. periodischen Soll-Ist-Vergleich und zur ökonomischen Analysentätigkeit aus. Damit werden auch die begünstigenden Bedingungen für Straftaten eingeeignet. Zugleich wird das für den Motivationsprozeß der Täter außerordentlich bedeutsame Risiko der Entdeckung der Straftat

erhöht. Es wird aber dennoch — und zwar nicht allein aus Gründen wirksamerer Bekämpfung und Vorbeugung der Straftaten, sondern vor allem auch aus ökonomischen Gründen — notwendig sein, den mit den neuen rechtlichen Regelungen eingeleiteten Prozeß in jedem geeigneten Einzelfall durch entsprechende Maßnahmen zu unterstützen. Das wäre ein wirksamer Beitrag zur Realisierung der mit der ökonomischen Strategie gesetzten Ziele.

- 1 E. Honecker, Aus dem Schlußwort auf der 5. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1982, S. 17.
- 2 Ebenda, S. 30.
- 3 AO Nr. 2 und 3 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 vom 29. Januar 1982 und vom 19. April 1982 (GBl. I Nr. 5 S. 109 und Nr. 18 S. 365).
- 4 AO über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 5 S. 113); VO über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — KreditVO — vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 126) sowie die dazu erlassene 1. und 2. DB (GBl. X Nr. 6 S. 133 und 134); vgl. dazu auch W. Stoll/B. Willma, „Die neue Kreditverordnung - Rechtsinstrument zur Verwirklichung der staatlichen Kreditpolitik“, Wirtschaftsrecht 1982, Heft 2, S. 125; AO Nr. 2 über die Fälligkeit von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — FälligkeitsAO Nr. 2 — vom 25. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 136).
- 5 VO über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — PflichtenheftVO — vom 17. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1); AO über die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik und den Einsatz von Staatshaushaltsmitteln zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den produzierenden Bereichen der Volkswirtschaft — FinanzierungsAO Wissenschaft und Technik — vom 5. Februar 1982 (GBl. I Nr. 7 S. 150); AO über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts vom 5. Februar 1982 (GBl. I Nr. 8 S. 165); Beschluß über die „Ordnung für die Arbeit mit Staatsaufträgen Wissenschaft und Technik“ vom 18. Februar 1982 - Auszug - (GBl. I Nr. 9 S. 181).
- 6 §§ 15, 16 der VO über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 3 S. 85); § 7 der KreditVO vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 126); AO über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds für die Instandhaltung vom 27. April 1982 (GBl. I Nr. 19 S. 395).
- 7 VO über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung vom 1. Juli 1982 (GBl. I Nr. 28 S. 515) sowie die 1., 2. und 3. DB dazu vom 1. Juli 1982 (GBl. I Nr. 28 S. 520, 522 und 524).
- 8 VO über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen vom 1. Juli 1982 (GBl. I Nr. 30 S. 547).
- 9 § 6 der VO über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes, a. a. O., und AO über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe vom 11. Juni 1982 (GBl. I Nr. 24 S. 429).
- 10 §§ 8, 20, 16 Abs. 3 der VO über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes, a. a. O.
- 11 VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe vom 3. Juni 1982 (GBl. I Nr. 24 S. 427).
- 12 VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe vom 9. September 1982 (GBl. I Nr. 34 S. 595).
- 13 AO über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe vom 11. Juni 1982 (GBl. I Nr. 24 S. 429).
- 14 Abschn. VI der Finanzierungsrichtlinie vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 5 S. 113).
- 15 Vgl. dazu W. Frohn, „Höhere Produktivität — sinkende Kosten“, Einheit 1982, Heft 5, S. 482 ff.
- 16 Vgl. VO über Rechnungsführung und Statistik vom 20. Juni 1975 (GBl. I Nr. 31 S. 585) i. d. F. der 2. VO vom 10. Juli 1980 (GBl. I Nr. 22 S. 215) und der 3. VO vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 125).
- 17 Vgl. AO über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik vom 31. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 21) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 14. November 1979 (GBl. I Nr. 41 S. 392).

Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

Prof. Dr. habil. Uwe-Jens Heuer:
Recht und Wirtschaftsleitung im Sozialismus
(Von den Möglichkeiten und von der Wirklichkeit des Rechts)

234 Seiten; EVP (DDR); IS, SO M

Die Rechtswissenschaft ist vor die Frage gestellt, wo die Möglichkeiten des Rechts zur Gestaltung der ökonomischen Prozesse im Rahmen des Systems der Leitung und Planung liegen. Der Verfasser vertritt die These, daß die Rolle des Rechts dabei nicht nur unmittelbar von seiner Beziehung zur Ökonomie, sondern auch von seiner Stellung im sozialistischen Oberbau abgeleitet ist.

Im 1. Kapitel beschäftigt sich Heuer mit der aktiven Rolle des sozialistischen Oberbaus. Ausgehend von den Aussagen der Klassiker über die Kategorien Basis und Oberbau untersucht er den Charakter der sozialistischen Basis, die Wechselbeziehungen von Basis und Oberbau und dessen innere Struktur. Insbesondere wendet er sich dem Verhältnis von Politik und Ideologie sowie von Ideologie, Wissenschaft und Massenbewußtsein zu.

Das 2. Kapitel ist dem Platz des Rechts im Oberbau gewidmet. Hier behandelt der Autor rechtstheoretische Grundfragen: das Recht als System von Normen, die Rolle des rechtlichen Zwanges, das Verhältnis von Rechtsnorm und Erkenntnis objektiver gesellschaftlicher Gesetze, die Beziehungen zwischen Rechtsnorm, Ideal und Wert im ideologischen Oberbau, das Verhältnis von Rechtsnormen und Gruppennormen (Verhaltensstandards in sozialen Gruppen).

Mit speziellen Fragen des Verhältnisses von Recht und Wirtschaftsleitung (z. B. System der Rechtssubjekte, Recht und volkswirtschaftliche Planung, ökonomische Stimulierung, Durchsetzungsmechanismus, Gestaltung des Rechtssystems) setzt sich Heuer im 3. Kapitel auseinander. Seine Schlußbetrachtungen (4. Kapitel) gelten der Zukunft des sozialistischen Rechts.